Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

Montanuniversität Leoben

12. Stück | Ausgegeben am 15.10.2026 | Studienjahr 2026/2027

12. Richtlinie des Rektorats über die Einrichtung und Ausschreibung sowie Besetzung und Evaluierung von Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 99 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002

Stammfassung: MBl. 3. Stück 2018/2019, Nr. 3

1. Änderung: MBl. 12. Stück 2026/2027, Nr. 12

Präambel

Die Montanuniversität Leoben bekennt sich zu ihrem wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Auftrag, den hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Mit der UG-Novelle BGBl. I Nr. 131/2015 wurde das „Tenure Track"-Modell des Universitäten-Kollektivvertrages (Uni-KV) auch organisationsrechtlich umgesetzt und damit eine echte Durchgängigkeit der wissenschaftlichen Karriere von einer sehr selektiven Auswahl am Beginn der Laufbahn über eine Phase der Bewährung und Evaluation bis hin zur Zugehörigkeit zur Professorenkurie hergestellt. Die Qualifizierungsvereinbarung stellt somit einen Karriereweg für hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte („High Potentials") dar, deren bisherige außergewöhnliche Arbeit auch für den weiteren Karriereverlauf herausragende Leistungen auf international konkurrenzfähigem Niveau erwarten lassen. Damit werden planbare Karriereperspektiven geschaffen.

Gemäß § 99 Abs. 5 UG setzt das Angebot des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Uni-KV in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung die Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens voraus, insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben. Jene Personen, die dieses Auswahlverfahren durchlaufen und die Qualifikation gemäß § 27 Abs. 5 des Uni-KV entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht haben (Assoziierte Professorinnen und Professoren), gehören der Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG an.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Ausgestaltung eines transparenten, objektiven und internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens im Sinne des § 99 Abs. 5 UG. Gleichzeitig soll damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Montanuniversität Leoben gestärkt werden.

Die Anzahl der Stellen, die für eine Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 99 Abs. 5 UG zur Verfügung stehen, ist im Entwicklungsplan der Montanuniversität Leoben ausgewiesen.

§ 1. Einrichtung von Qualifizierungsstellen

(1) Die Stellen, die für Qualifizierungsvereinbarungen in Betracht kommen (§ 27 Uni-KV), werden vom Rektorat unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans und der budgetären Gegebenheiten der Montanuniversität Leoben eingerichtet und den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet.

(2) Vor der Beschlussfassung des Rektorats über die Einrichtung einer Qualifizierungsstelle sind die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet werden soll, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die QV-Kommission anzuhören.

(3) Der Einrichtungsbeschluss des Rektorats ist jedenfalls zur Kenntnis zu bringen:

a. der QV-Kommission (§ 2);

b. der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet wird;

c. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;

d. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal;

e. dem Senat.

§ 2. QV-Kommission

(1) Die QV-Kommission wird vom Rektorat für eine Funktionsdauer von vier Jahren eingerichtet. Der QV-Kommission gehören als ständige Mitglieder an:

a. Vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;

b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit venia docendi an der Montanuniversität Leoben;

c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die / der zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in einem ordentlichen Studium absolviert hat;

d. das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Die QV-Kommission ist darüber hinaus berechtigt, für die einzelnen Verfahren im Sinne dieser Richtlinie eine Expertin / einen Experten aus dem konkreten wissenschaftlichen Fachbereich als Mitglied der QV-Kommission zu bestellen. Als Expertin / Experte kann eine interne oder externe Universitätsprofessorin / ein interner oder externer Universitätsprofessor bestellt werden. Diese / Dieser darf weder die Leitung jener Organisationseinheit noch des Lehrstuhls innehaben, der / dem die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist.

(3) Die Mitglieder der QV-Kommission nach Abs. 1 lit a und b werden vom Rektorat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Senat bestellt. Das studentische Mitglied der QV-Kommission wird vom Rektorat auf Vorschlag der gesetzlichen Vertretung der Studierenden bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 wird durch Beschluss der QV-Kommission bestellt.

(4) Für die Mitglieder sind entsprechende Ersatzmitglieder zu bestellen. Auf die Bestellung der Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe. Das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats wird von seiner in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegten Vertretung vertreten.

(5) Eine möglichst geschlechtergerechte Zusammensetzung der QV-Kommission im Sinne des § 20a Abs. 2 UG ist anzustreben. Die Mitglieder der QV-Kommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten an keine Aufträge und Weisungen gebunden.

(6) Potentielle Befangenheitsgründe eines Kommissionsmitglieds liegen jedenfalls vor,

a. bei Verwandtschaft, enger persönlicher Bindung oder einem bestehenden Konflikt;
b. wenn das Mitglied Vorgesetzte / r, Erstbetreuer / in der Dissertation der Person ist.

Diese Fälle potentieller Befangenheit sind vom jeweiligen Mitglied aktiv anzusprechen und offen zu legen. Andere Fälle potentieller Befangenheit können von jedem Mitglied zur Abstimmung gebracht werden, wobei das betroffene Mitglied nicht mitstimmen darf. Bei Stimmengleichheit wird von Befangenheit ausgegangen.

(7) In der ersten Sitzung der QV-Kommission ist eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter aus dem Kreis der ständigen Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu wählen. Die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung erfolgt durch die Rektorin / den Rektor.

(8) Beschlüsse der QV-Kommission werden bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens zwei Kurien mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufwege gefasst werden. Für Beschlüsse nach § 5 Abs. 7 (Besetzungsvorschlag) und nach § 7 Abs. 3 (Erreichung der Qualifizierungsziele) ist darüber hinaus eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der QV-Kommission mit venia docendi an der Montanuniversität Leoben erforderlich.

(9) Soweit in dieser Richtlinie nicht anderes geregelt, hat die QV-Kommission die Geschäftsordnung des Senates der Montanuniversität Leoben sinngemäß anzuwenden.

(10) Die / der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Mentorin /der Mentor sind berechtigt, an den Sitzungen der QV-Kommission teilzunehmen und sich zu den auf die Tagesordnung gesetzten Beschlusspunkten zu äußern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Leiterin / der Leiter der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, ist von der QV-Kommission zu den eingereichten Bewerbungen anzuhören.

(11) Das Rektorat führt zumindest halbjährliche Abstimmungstermine mit der QV-Kommission durch.

(12) Über jede Sitzung der QV-Kommission ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- den Tag, die Zeit und den Ort der Sitzung;
- die Namen der anwesenden Mitglieder und allfälliger weiterer Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer;
- die Namen der abwesenden Mitglieder;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- die Feststellung von allfälligen Befangenheiten;
- die Tagesordnung;
- die gefassten Beschlüsse;
- den Verlauf und wesentlichen Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.

(13) Die / der Vorsitzende der QV-Kommission wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros des Rektorats administrativ unterstützt. Anfragen zum Verfahren sind an das Büro des Rektorats zu richten.

§ 3. Mentorin / Mentor

(1) Die Inhaberin / der Inhaber der Qualifizierungsstelle kann der QV-Kommission eine Mentorin / einen Mentor vorschlagen. Die Mentorin / der Mentor darf weder Mitglied der QV-Kommission, eines anderen am Verfahren mitwirkenden Organs (Rektorat, AKG) noch Leiterin / Leiter der Organisationseinheit, der / dem die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, sein. Die Mentorin / der Mentor gilt als bestellt, wenn die QV-Kommission nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

(2) Zu den Aufgaben der Mentorin / des Mentors gehören:

a. die Begleitung und Unterstützung der Inhaberin / des Inhabers der Qualifizierungsstelle während des Qualifizierungszeitraumes (§ 6 Abs. 5);
b. Bei Bedarf die Erstattung von Stellungnahmen an die QV-Kommission (§ 7 Abs. 1).

§ 4. Ausschreibung und Bewerbung

(1) Zu besetzende Qualifizierungsstellen sind vom Rektorat nach Anhörung der QV-Kommission, der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, und nach Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs. 6 UG im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Qualifizierungsstellen sind bereits in der Ausschreibung als solche zu bezeichnen.

(3) Die Mindestanforderungen für eine Bewerbung um eine Qualifizierungsstelle sind jedenfalls:

a. Ein erfolgreich abgeschlossenes facheinschlägiges Doktorats-/PhD-Studium iSd § 54 UG an einer österreichischen Universität oder ein vergleichbarer internationaler Abschluss;

b. eine mindestens zweijährige Anstellung als Post-Doc an einer in- oder ausländischen Universität oder einer gleichwertigen (Forschungs-)Einrichtung;

c. eine überdurchschnittliche facheinschlägige wissenschaftliche Publikationsleistung;

d. eine überdurchschnittliche facheinschlägige Forschungserfahrung;

(4) Bewerbungen um eine ausgeschriebene Qualifizierungsstelle sind beim Rektorat in der in der Stellenausschreibung festgelegten Form einzubringen.

§ 5. Auswahlentscheidung

(1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hat das Rektorat der Leitung der Organisationseinheit, der die ausgeschriebene Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Liste der eingelangten Bewerbungen zu übermitteln und die eingereichten Bewerbungsunterlagen samt allen Beilagen mit einer allfälligen Stellungnahme an die QV-Kommission weiterzuleiten.

(2) Die QV-Kommission hat mindestens zwei interne und zwei externe Gutachterinnen und / oder Gutachter zu bestellen. Die externen Gutachterinnen und Gutachter haben Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen Qualifikation zu sein. Die Regelungen zur Befangenheit von Mitgliedern der QV-Kommission gelten analog (§ 2 Abs. 6).

(3) Die QV-Kommission hat die eingelangten Bewerbungen zu überprüfen und Bewerbungen, welche die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuscheiden. Die übrigen Bewerbungen sind von der QV-Kommission den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln. Diese haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf die ausgeschriebene Qualifizierungsstelle zu überprüfen. Sofern die Zahl der Bewerbungen größer als acht ist, kann die Begutachtung nach Beurteilung der QV-Kommission auf die acht besten Bewerbungen beschränkt werden.

(4) Qualifizierungsstellen dürfen nur an Personen vergeben werden, die in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Laufbahn überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und bei denen erwartet werden kann, dass sie das über die Qualifikationskriterien definierte Anforderungsprofil erfüllen werden.

(5) Die QV-Kommission hat den von den Gutachterinnen und Gutachtern mehrheitlich für geeignet bezeichneten Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen eines Hearings zu präsentieren. Das Hearing besteht zumindest aus einem universitätsöffentlichen mündlichen englischsprachigen Fachvortrag, einer Lehrprobe, und einer anschließenden nichtöffentlichen Diskussion, zu der nur die Mitglieder der QV-Kommission und allenfalls eingeladene Auskunftspersonen zugelassen sind. Es kann auf die fünf besten Bewerbungen eingeschränkt werden.

(6) Im Anschluss an das Hearing erstellt die QV-Kommission einen begründeten Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung der Stellenausschreibung, der Bewerbungsunterlagen, der Ergebnisse des Hearings, der eingeholten Gutachten sowie der Stellungnahme der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist.

(7) Der Besetzungsvorschlag der QV-Kommission hat die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Qualifizierungsstelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(8) Der Besetzungsvorschlag ist mit allen Unterlagen der Rektorin / dem Rektor zu übermitteln. Die Rektorin / der Rektor hat den Besetzungsvorschlag zu prüfen, bei festgestellten wesentlichen Mängeln eine Verbesserung zu veranlassen und sodann den geprüften bzw. verbesserten Besetzungsvorschlag mindestens zwei Wochen im Büro des Rektorates zur Einsichtnahme durch die

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches unter gleichzeitiger Verständigung dieser aufzulegen.

(9) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist nach Abs. 9 der Rektorin / dem Rektor eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis des Auswahlverfahrens zu übermitteln.

(10) Die Rektorin / der Rektor trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Stellenausschreibung, der Bewerbungsunterlagen, des Besetzungsvorschlages, der Gutachten sowie der Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches zum Ergebnis des Auswahlverfahrens. Ein Abweichen vom Besetzungsvorschlag der QV-Kommission bedarf einer besonderen Begründung.

(11) Kommt die QV-Kommission einer ihr nach § 5 dieser Richtlinie obliegenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, so hat die Rektorin / der Rektor der QV-Kommission eine angemessene Nachfrist von längstens drei Wochen zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, kann die Rektorin / der Rektor ihre / seine Auswahlentscheidung nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs ohne einen Besetzungsvorschlag der QV-Kommission unmittelbar auf Basis der vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Gutachten und eines allfällig durchgeführten Hearings, treffen.

(12) Der ausgewählten Bewerberin / dem ausgewählten Bewerber ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages und einer Qualifizierungsvereinbarung anzubieten.

(13) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll (§ 42 Abs. 7 UG).

§ 6. Qualifizierungsvereinbarung

(1) Die Qualifizierungsvereinbarung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Inhaberin / dem Inhaber der Qualifizierungsstelle unter Einbeziehung der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, sowie dem Vorsitzenden der QV-Kommission gemeinsam ausgearbeitet und hat eine klare Schwerpunktsetzung zu beinhalten. Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie im Regelfall innerhalb von vier Jahren erreichbar sind.

(2) Als Qualifizierungsziele sind jedenfalls vorzusehen (Muss-Ziele):

a. Forschung:
   - Habilitation in einem der Verwendung entsprechenden wissenschaftlichen Fach. Das Qualifizierungsziel der Habilitation kann auch dadurch erfüllt werden, dass spätestens bei Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung durch Vorlage einer von einer anerkannten Universität ausgestellten Urkunde eine wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der Habilitation gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist von der QV-Kommission vorzunehmen;
   - Selbständige Forschungstätigkeiten auf sehr hohem Niveau in einem der Verwendung entsprechenden wissenschaftlichen Fach, und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in international referierten Zeitschriften oder als Konferenzbeiträge im Rahmen von internationalen Konferenzen;
   - Vortragstätigkeit auf wissenschaftlichen Veranstaltungen im jeweiligen Fachgebiet im Durchschnitt von zumindest zwei Mal pro Jahr;
   - Einwerbung von Drittmitteln der kompetitiven Antrags- oder Auftragsforschung.

b. Mobilität: Absolvierung eines mindestens sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes an einer renommierten Forschungsinstitution, vorzugsweise im nicht deutschsprachigen Ausland. Die Absolvierung des Auslandsaufenthalts kann im Einvernehmen mit der QV-Kommission in maximal zwei Teilabschnitte getrennt werden.

c. Lehre:

- Selbständige Durchführung von – sofern verfügbar – Pflichtlehrveranstaltungen (Kernmodulen) aus dem jeweiligen Fachgebiet und Abhaltung von Prüfungen, Mitarbeit bei Prüfungen und bei der Lehrorganisation;
- Selbständige Durchführung von gebundenen Wahlfächern (Profilmodulen) oder freien Wahlfächern aus dem jeweiligen Fachgebiet im Umfang von zumindest 3 ECTS-Anrechnungspunkten sowie Abhaltung von Prüfungen;
- (Mit-)Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie ggf. Dissertationen;
- Teilnahme an zumindest zwei pädagogischen oder didaktischen Weiterbildungen;
- Durchführung einer Selbstevaluierung mit folgenden Mindestinhalten: Verzeichnis über die selbstständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die jeweiligen Lernergebnisse, Prüfungen und verfügbaren Evaluierungsergebnisse, Reflexion der Lehr- und Prüfungsmethoden in einem von der Organisationseinheit „Languages, Learning and Culture“ bewerteten Lehrportfolio;

d. Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie Gremienarbeit;

e. Leadership: Aufbau einer international sichtbaren wissenschaftlichen Arbeitsgruppe, aktive Mitarbeit in der Koordination von wissenschaftlichen Netzwerken oder Lehraktivitäten, Aufbau und Führung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern sowie Teilnahme an Weiterbildungen in den Bereichen Kommunikation, Führungsmanagement und Teamentwicklung, im Speziellen die Absolvierung der MUL-internen Leadership Academy;

f. Scientific Community Services: etwa die Mitwirkung im Organisationskomitee für wissenschaftliche Konferenzen, Fachausschüssen oder fachbezogenen Interessenvertretungen, Verfassen von Reviews für wissenschaftliche Journale, Übernahme der Funktion der Herausgeberin / des Herausgebers eines wissenschaftlichen Journals;

h. Sonstiges: Jährlicher Bericht an die Rektorin / den Rektor und die QV-Kommission. Der Bericht hat eine aussagekräftige und verifizierbare Darstellung der im vorangehenden Arbeitsjahr erbrachten Leistungen und der erreichten Qualifizierungsziele sowie eine Prognose zu enthalten, ob die für das nächste Arbeitsjahr vereinbarten Qualifizierungsziele zeitgerecht erfüllt werden können (Abs. 5).

(3) Als Qualifizierungsziele können darüber hinaus vorgesehen werden (Soll-Ziele):

- Selbständige Durchführung von zumindest einer Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Fachgebiet in englischer Sprache im Umfang von zumindest 3 ECTS-Anrechnungspunkten;
- Public Community Services: etwa Vortragstätigkeit vor Praktikerinnen / Praktikern, Schul- oder Messebesuche, Mitarbeit an Marketingmaßnahmen, das Verfassen von populärwissenschaftlichen Beiträgen;
- Sonstige zwischen der Rektorin / dem Rektor und der Inhaberin / dem Inhaber der Qualifizierungsstelle vereinbarte Ziele.

(4) Die Qualifizierungsvereinbarung wird von der Inhaberin / dem Inhaber der Qualifizierungsstelle und der Rektorin / dem Rektor schriftlich abgeschlossen. Mit dem Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung führt die Inhaberin / der Inhaber der Qualifizierungsstelle die Bezeichnung „Assistenzprofessorin“ bzw. „Assistenzprofessor“.

(5) In jedem Jahr der Qualifizierungsperiode findet zwischen der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor und der QV-Kommission unter Einbindung der Leitung der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, sowie allenfalls eingeladenen Auskunftspersonen ein Evaluierungsgespräch statt. Gegenstand dieses Gespräches ist jedenfalls der aktuelle Stand der Arbeiten, die seit dem letzten Gespräch erzielten Fortschritte sowie eine Prognose, ob die für das nächste Arbeitsjahr vereinbarten Qualifizierungsziele aller Voraussicht nach zeitgerecht erreicht werden können. Gegebenenfalls sind auch sich abzeichnende Anpassungen von Unterstützungsmaßnahmen durch die Montanuniversität Leoben zu besprechen und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Zwischen den Evaluierungsgesprächen wird die

Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor gegebenenfalls von der Mentorin / dem Mentor begleitet und unterstützt.

(6) Die Ergebnisse des jährlichen Evaluierungsgespräches hat die / der Vorsitzende der QV-Kommission schriftlich festzuhalten. Das unterfertigte Protokoll ist umgehend dem Rektorat zu übermitteln.

(7) Ist absehbar, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele im vereinbarten Qualifizierungszeitraum aus Gründen, die nicht der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor zuzurechnen sind oder aus Gründen, die nicht von ihr / ihm verschuldet sind, nicht erfüllt werden können, so kann eine Anpassung der Qualifizierungsvereinbarung erfolgen.

(8) Nach Abschluss der Qualifizierungsphase muss die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor in der Lage sein, auf höchstem Niveau selbständig wissenschaftlich zu forschen und zu lehren sowie befähigt sein, selbstständig wissenschaftlichen Nachwuchs erfolgreich zu betreuen.

(9) Für den Zeitraum, für den eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde (einschließlich einer allfälligen Verlängerung um Zeiten nach § 20 Abs. 3 Z 1 Uni-KV), ist eine Kündigung durch die Montanuniversität Leoben nur in den in § 22 Abs. 2 lit a, b, c und f Uni-KV vorgesehenen Fällen möglich.

§ 7. Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Qualifizierungsperiode veranlasst das Rektorat eine Überprüfung der Zielerreichung durch Einholung

a. eines schriftlichen Selbstberichtes der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors;
b. einer schriftlichen Stellungnahme der Leiterin / des Leiters der Organisationseinheit, der die Qualifizierungsstelle zugeordnet ist, den Gutachterinnen und Gutachtern, sowie gegebenenfalls der Mentorin / des Mentors
    - zum Selbstbericht der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors,
    - ob und inwieweit die in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Ziele erreicht wurden,
    - zu den Leistungen der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors im Allgemeinen und
c. eines geeigneten Nachweises über die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors, insbesondere durch Vorlage eines Lehrportfolios.

(2) Die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor ist berechtigt, zu den Stellungnahmen gemäß Abs. 1 lit. b und zum Nachweis über die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten gemäß Abs. 1 lit. c innerhalb einer Woche schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend sind die Unterlagen unter Anschluss einer allfälligen Stellungnahme der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors der QV-Kommission vorzulegen.

(3) Die QV-Kommission hat insbesondere auf Basis der getroffenen Qualifizierungsvereinbarung, des Selbstberichtes gemäß Abs. 1 lit. a, der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 lit. b sowie des Nachweises gemäß Abs. 1 lit. c zu prüfen, ob die vereinbarten Qualifizierungsziele erreicht wurden. Das Prüfungsergebnis ist dem Rektorat umgehend zu übermitteln.

(4) Für den Fall der Säumnis der QV-Kommission hat das Rektorat eine angemessene Nachfrist von längstens drei Wochen zu setzen. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos, kann das Rektorat unmittelbar auf Basis der vorliegenden Unterlagen entscheiden.

(5) Stellt auch das Rektorat fest, dass die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor die Qualifikation entsprechend der getroffenen Vereinbarung erreicht hat, wird ein allfällig befristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht. Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist entsprechend ihrer / seiner Qualifikation zu verwenden und führt den Titel „Assoziierte Professorin“ / „Assoziierter Professor“.

§ 8. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

(2) Die Änderung dieser Richtlinie tritt am 19.10.2026 in Kraft und gilt für QV-Stellen, die ab diesem Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Für das Rektorat:

Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA